

Richtlinie

der Stadt Herrnhut für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Vereine der Stadt Herrnhut

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel ist es, gemeinnützige Vereine der Stadt Herrnhut bei der Umsetzung ihrer Projekte oder gemeinnützigen Veranstaltungen zu fördern.

§ 2

Fördergrundsätze

1. Projekte oder Veranstaltungen (Veranstaltungen mit Bedeutung für das Allgemeinwohl) im Sinne der Richtlinie sind in der Regel zeitlich befristet, haben einen festen finanziellen Rahmen mit bestimmten Verwendungsaufgaben und sollten von Bedeutung für die Bürger der gesamten Stadt (aller Ortsteile) sein.
Die Projekt- oder Veranstaltungsträger haben ihren Sitz in Herrnhut.
2. Gefördert werden können alle eingetragenen Vereine, die ihren Sitz in Herrnhut haben und in der Öffentlichkeit wirksam werden.
3. Eine angemessene Eigenleistung der Vereine bei den jeweiligen Projekten oder Veranstaltungen ist Voraussetzung für eine finanzielle Förderung durch die Stadt Herrnhut.
4. Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.
Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung von Zuschüssen besteht nicht.
5. Ausgeschlossen von der Förderung im Sinne der Richtlinie sind u. a. Speisen und Getränke.

§ 3

Zuwendungsarten

1. Die Projekte oder Veranstaltungen der Herrnhuter Vereine werden im Rahmen der verfügbaren Mittel in Form von zweckgebundenen Zuschüssen gefördert.
2. Die Zuschüsse können gewährt werden u. a. für:
Arbeitsmittel, Fachliteratur, Druckkosten, Honorare
3. Eine Zuwendung kann maximal 50 % der Gesamtsumme der Maßnahme (Projekt, Veranstaltung) betragen.

§ 4

Verfahren

1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag entsprechend eines Vordruckes der Stadt Herrnhut gewährt.
2. Die Anträge auf Zuschüsse im Kalenderjahr müssen bis spätestens 30. April des Jahres in der Stadtverwaltung der Stadt Herrnhut zur Entscheidung vorliegen.
3. Das Erlangen der Zuschüsse aus dem Stadthaushalt ist erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises möglich.
4. Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungen im Sinne der Förderung dieser Richtlinie beizulegen.
5. Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden, wenn er nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wurde.

Diese Richtlinie tritt ab 01.02.2000 in Kraft.

gez. R. Fischer
Bürgermeister

- Siegel -

Herrnhut, den 01.02.2000